

**Stellungnahme**  
**zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien**  
**des Landtags NRW am 30.01.2020**



**Die Stellungnahme ist konzentriert auf den § 14 des LMG und befasst sich insbesondere mit dem neuen Absatz 5 sowie dessen Begründung.**

Mit dem neuen Absatz 5 werden Kriterien eingeführt, die die LfM bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten zu berücksichtigen hat. Der Gesetzgeber stellt damit Leitplanken auf für eine ggf. notwendige Auswahl der Medienkommission der LfM.

1. Dass ein Anbieter über ein Digitalkonzept verfügen muss, ist aktuell sicherlich unverzichtbar.

Ein Manko besteht darin, dass die Politik – nicht nur in NRW – über kein Digitalkonzept für den Hörfunk verfügt, das potentielle Hörfunkveranstalter als Rahmen nutzen könnten. So fehlt insbesondere nach wie vor eine Entscheidung über eine Abschaltung von Ukw, eine Terminsetzung, ohne die ein Veranstalter entweder nur in einem Teilmarkt (digital oder analog) agieren kann oder hohe Kosten für eine Simulcast-Diffusion akzeptieren muss.

2. Dass bei Auswahlentscheidungen zu berücksichtigen ist, dass „das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt“, wird begrüßt. Damit wird ein Programm erwartbar, das basierend auf hierzulande bestehenden redaktionellen Strukturen tatsächlich journalistische Inhalte bietet, die Relevanz für NRW haben. Die schlichte Übernahme eines andernorts bereits realisierten Programms wird u. a. damit ausgeschlossen.

3. Die LfM hat zudem zu berücksichtigen, dass „das Angebot strukturell zur Sicherung des lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt.“

Abgesehen davon, dass nicht recht erkennbar wird, was mit dem Wort strukturell gemeint ist, werden ökonomische Probleme deutlich. Jedes neue Angebot ist zunächst

geeignet, den Markt für bestehende Angebote einzuengen. Das muss nicht zwangsläufig der Fall sein, wenn etwa das neue Angebot komplementär zu bestehenden in den Markt eintritt. Im konkreten Fall, würde das bedeuten, dass das neue Programm Hörer jenseits der Nutzer des Lokalfunks findet. In diesem Fall würde das neue Programm zwar nicht zur „Sicherung des lokalen Hörfunks“ beitragen, ihm in Bezug auf seine Hörerschaft aber auch nicht schaden.

Aus der Begründung wird erst erkennbar, woraus ein Beitrag zur „Sicherung eines lokalen Hörfunks“ bestehen könnte. Dort heißt es: „Denkbar sind etwa Angebote oder Beteiligungen bestehender Anbieter, Kooperationen, Zulieferungen, Vermarktungsgemeinschaften oder sonstige gemeinsame Erlösmodelle, die finanziell zur Stärkung der lokalen Angebote beitragen.“ Auch im Hörfunkbereich sind vielfältige Formen von Kooperationen zwischen Veranstaltern oder auch mit Dritten längst üblich. Insofern ist zu erwarten, dass jeder potentielle Anbieter sein betriebswirtschaftliches Konzept auch auf Kooperationen mit Dritten stützt. Wenn solche Kooperationen an die Bedingung geknüpft werden, dass sie zur „finanziellen Stärkung der lokalen Angebote beitragen“, wird der Kreis potentieller Kooperationspartner stark eingeengt auf die Lokalfunkanbieter und deren Partner radio NRW. In der Praxis dürfte das bedeuten, dass diesen Beitrag nur jene potentiellen Anbieter leisten können, die das Wohlwollen der Anteilseigner von radio NRW bzw. des Lokalfunks haben. Diese Anteilseigner sind im Wesentlichen die Zeitungsunternehmen in NRW. Es widerspricht wohl nicht der Lebenserfahrung, wenn dieses Wohlwollen der Zeitungsunternehmen am ehesten gegenüber den Zeitungsunternehmen und deren Aktivitäten zu erwarten ist. Für andere Anbieter dürfte es schwierig werden.

Aber nicht nur Kooperationen sind möglich. In der Begründung heißt es darüber hinaus: „Denkbar sind etwa Angebote oder Beteiligungen bestehender Anbieter.“ Wenn die Zeitungsunternehmen in NRW gewichtige Partner oder gar Anteilseigner eines neuen landesweiten Hörfunkanbieters werden, ist das allenfalls in engen Grenzen eine Stärkung der Anbietervielfalt. Auch die publizistische Vielfalt wird nicht gestärkt, denn es wird eben **nicht** verlangt, „dass der Anbieter eines landesweiten Programms selbst lokale und regionale Inhalte anbietet.“ Wenn diese Inhalte aber von anderen Anbietern übernommen werden, dann ist dies für den liefernden sowie für den übernehmenden Partner betriebswirtschaftlich in der Form besonders lukrativ, bereits erstellte

journalistische Leistungen zu nutzen, also Doppelverwertungen anzustreben. Identische journalistische Leistungen über unterschiedliche Frequenzen und Kanäle zu verbreiten, ist keine Stärkung von Vielfalt. Dafür bedarf es originärer Beiträge. Diese wären zu erwarten, wenn im neuen Absatz 5 des § 14 nicht nur von „redaktionellen Strukturen in Nordrhein-Westfalen“ die Rede wäre, sondern von **eigenen** redaktionellen Strukturen des Anbieters.

Dies gilt ähnlich auch für Anbieter und Angebote im lokalen, subregionalen oder regionalen Markt, die über DAB+ ausstrahlen.

Vor der Gründung des Lokalfunks in NRW war die künftige Beteiligung von Zeitungsunternehmen am Lokalfunk bereits das zentrale Problem. Aus den Lösungsansätzen ist das Zwei-Säulen-Modell entstanden, um den publizistischen Einfluss der Verlage nicht zu vergrößern und zugleich die Verlage durch neue Anbieter im Werbemarkt wirtschaftlich nicht zu schwächen. Seitdem ist durch die weitgehende Monopolisierung des Zeitungsmarktes der publizistische Einfluss der Zeitungsunternehmen in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten gegenüber der Situation in den 80er Jahren deutlich gestiegen. Wenn aus ökonomischen Gründen den Zeitungsverlagen der Zugang zu weiteren Anbietern und Angeboten geöffnet werden soll, müssen regulatorische Maßnahmen eine weitere Ausdehnung des publizistischen Einflusses verhindern. Geeignet dazu sind auch Maßnahmen zur inneren Pressefreiheit wie Redaktionsstatute. Für Monopolanbieter sollte zudem der Tendenzschutz entfallen.

Der neue Absatz 5 wird die erwünschte Medienvielfalt jedenfalls nicht stärken. Zudem werden die Handlungsoptionen der Medienkommission der LfM extrem eingengt. Faktisch nimmt der Gesetzgeber die Auswahl selbst vor. Die Profiteure der neuen Regelung sind deutlich erkennbar.

Dortmund, 22.01.2020